

Organisationsformen öffentlicher Unternehmen

Vergleich zwischen Eigenbetrieb, GmbH, eingetragener Genossenschaft und selbständige Kommunalanstalt

Formen	öffentlich-rechtlich Eigenbetrieb	privatrechtlich GmbH	privatrechtlich eingetragene Genossenschaft	öffentlich rechtlich Kommunalanstalt
Gesetzliche Grundlagen	Eigenbetriebsgesetz und/oder Eigenbetriebsverordnung; Gemeindeordnung	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG), Gemeindeordnung, Handelsgesetzbuch (HGB)	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG), Gemeindeordnung, Handelsgesetzbuch (HGB)	Gemeindeordnung nF, insbesondere § 102a ff. nF Gemeindeordnung BW (Verfahrensstand: Gesetzesentwurf)
Rechtsfähigkeit	rechtlich unselbständiges Sondervermögen der Kommune mit partieller organisatorischer Selbständigkeit (§ 96 GemO)	juristische Person des Privatrechts (13 GmbHG) ; eigene Rechtspersönlichkeit, wirtschaftlich sowie organisatorisch selbständig	juristische Person des Privatrechts (§17 GenG) ; eigene Rechtspersönlichkeit, wirtschaftlich sowie organisatorisch selbständig	Juristische Person des öffentlichen Rechts (rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts) ; eigene Rechtspersönlichkeit, wirtschaftlich sowie organisatorisch selbständig
Gründung	1. Beschluss des Gemeinderats nach der Gemeindeordnung: – Errichtung Eigenbetrieb – Betriebssatzung – Besetzung der Betriebsleitung	1. Beschluss des Gemeinderats nach den Vorgaben der Gemeindeordnung: – Errichtung GmbH mit entsprechendem Gesellschaftszweck (Beachte: §§ 102 GemO!!!) – Gesellschaftsvertrag – Besetzung der Geschäftsführung Fakultativ: Besetzung des Aufsichtsrats	1. Beschluss des Gemeinderats nach den Vorgaben der Gemeindeordnung: – Errichtung einer Genossenschaft – Gesellschaftsvertrag – Besetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands	1. Beschluss des Gemeinderats nach den Vorgaben der Gemeindeordnung: – Errichtung einer Kommunalanstalt mit entsprechendem Gesellschaftszweck (Beachte: §§ 102 GemO!!!) – Satzung – Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder

	<p>2. Handelsregistereintragung erforderlich, sofern ein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 HGB betrieben wird.</p>	<p>2. Notarielle Beurkundung der Errichtung der GmbH durch Gründungsgesellschafter; Gemeinde vertreten durch den Bürgermeister</p> <p>3. Handelsregistereintragung zwingend (§ 7 ff. GmbHG) und konstitutiv für die Entstehung der GmbH als Rechtsperson</p>	<p>2. Keine notarielle Beurkundung erforderlich; Unterschrift aller beigetretenen Mitglieder unter den Gesellschaftsvertrag</p> <p>3. Anmeldung zum Genossenschaftsregister zwingend und konstitutiv für die Entstehung der Genossenschaft als Rechtsperson</p>	<p>2. Keine notarielle Beurkundung erforderlich; Genehmigung der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde; Bekanntmachung der Satzung und der Genehmigung; Handelsregistereintragung erforderlich, sofern ein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 HGB betrieben wird.</p> <p>3. Entstehen der Anstalt am Tag nach der Bekanntmachung, sofern nicht in Satzung anders geregelt.</p>
Vorlagepflicht/Rechtsaufsicht	<p>Es gelten die allgemeinen Regelungen der Gemeindeordnung</p>	<p>Nach § 108 der Gemeindeordnung ist die Gesellschaftsgründung sowie der Erwerb bzw. die Veräußerung von Beteiligung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen.</p>	<p>Nach § 108 der Gemeindeordnung ist die Genossenschaftsgründung sowie der Erwerb bzw. die Veräußerung von Beteiligung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen.</p>	<p>Anstaltssatzung, Änderungen der Aufgaben der Kommunalanstalt sowie deren Auflösung bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.</p>
Rechtsgrundlage	<p>Betriebssatzung</p> <p>Änderung dieser Rechtsgrundlage</p>	<p>Gesellschaftsvertrag</p> <p>Änderung dieser Rechts-</p>	<p>Satzung</p> <p>Beschluss der Generalversammlung,</p>	<p>Anstaltssatzung</p> <p>Beschluss des Gemeinde-</p>

	aufgrund allgemeinen Kommunalrechts. Zuständigkeit ergibt sich aus allgemeinen Kommunalrecht	grundlage durch notariell zu beurkundenden Gesellschaftsbeschluss. Zuständigkeit hierfür: Beschluss der Gesellschafterversammlung, $\frac{3}{4}$ Mehrheit	der grundsätzlich einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit bedarf.	rats, sofern Satzungshoheit nicht nach § 102a Abs. 5 GemO nF auf Verwaltungsrat übertragen; Genehmigung durch Rechtsaufsichtsbehörde
Organe	<p>Betriebsleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fakultativ gem. § 4 Abs. 1 EigBG – Im Rechtsverkehr vertritt die Betriebsleitung die Kommune in Angelegenheiten des Eigenbetriebs (§ 6 Abs. 1 EigBG) – Zuständig vor allem für laufende Betriebsführung (§ 5 Abs. 1 EigBG) – Ein oder mehrere Betriebsleiter (§ 4 Abs. 2 EigBG) – Bürgermeister ist ggü. Betriebsleitung weisungsbefugt (§ 10 EigBG) <p>Betriebsausschuss:</p>	<p>Geschäftsführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zwingendes Organ – Im Rechtsverkehr <u>uneingeschränkte</u> Vertretungsmacht (§§ 35, 36, 37 GmbHG) – Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss beschränkbar (§ 37 Abs. 1 GmbH-Gesetz) – GmbH-Geschäftsführer ist weisungsabhängig und kann durch die Gesellschafterversammlung Weisungen erhalten – Ein oder mehrere Geschäftsführer <p>Aufsichtsrat:</p>	<p>Vorstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zwingendes Organ – Im Rechtsverkehr <u>uneingeschränkte</u> Vertretungsmacht (§§ 25, 26, 27 GenG) – Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis durch Satzung oder Beschluss der Generalversammlung beschränkbar (§ 27 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz) – Mindestens zwei Vorstandsmitglieder; bei weniger als 20 Mitgliedern kann die Satzung bestimmen, dass der Vorstand aus einer Person besteht <p>Aufsichtsrat:</p>	<p>Vorstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zwingendes Organ (§ 102b GemO nF) – Im Rechtsverkehr uneingeschränkte Vertretungsmacht – Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis durch Satzung wohl beschränkbar (§ 102b Abs. 3 GemO nF) – Ein Vorstand, soweit nicht Anstaltsatzung etwas anderes bestimmt. – Vorstand ist weisungsunabhängig <p>Verwaltungsrat:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Fakultativ (§ 7 Abs. 1 EigBG) - besonderer (beschließender oder beratender) Ratsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs <p>Zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderats - Beschlussfassung über außergewöhnliche Geschäftsleitungsmaßnahmen (soweit nicht nach § 8 Abs. 2 EigBG der Betriebsleitung zugeschrieben oder gem. § 9 Abs. 1 EigBG der Gemeinderat zuständig ist) <p>Hauptverwaltungsbeamter (Bürgermeister)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuständig für Koordination und Rechtmäßigkeitskontrolle <p>Rat/Gemeindevertretung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuständig für Beschlüsse in 	<ul style="list-style-type: none"> - Grds. fakultativ, aber beachte § 103 Abs. 1 Nr. 3 GemO); bei mehr als 500 Arbeitnehmern (§ 1 DrittelbG 1/3 Arbeitnehmervertreter) und bei mehr als 2.000 Arbeitnehmern (§ 1 MitbestG, 1/2 Arbeitnehmervertreter) <p>zwingend</p> <p>Zuständig vor allem für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung der Geschäftsführung - Beschlussfassung in Angelegenheiten, die laut Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat zugewiesen sind <p>Gesellschafterversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwingendes Organ; oberstes Organ der GmbH - Dispositive Zuständigkeit für Aufgaben gemäß § 46 GmbHG; zwingende Zuständigkeit für <ul style="list-style-type: none"> o Änderungen des 	<ul style="list-style-type: none"> - Zwingendes Organ <p>Zuständig vor allem für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand - Beschlussfassung in Angelegenheiten die laut Satzung oder Gesetz dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. <p>Generalversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwingendes Organ; oberstes Organ der Genossenschaft - zur Gründung einer Genossenschaft bedarf es nach § 4 GenG mindestens 3 Mitglieder, so dass die Genossenschaft auf mehrere Beteiligte zugeschnitten und 	<ul style="list-style-type: none"> - Zwingendes Organ <p>Zuständig vor allem für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung des Vorstands - Erlass von Satzungen gemäß § 102a Abs. 5 GemO nF - Feststellung des Wirtschaftsplans und Jahresabschluss - Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte - Beteiligung an anderen Unternehmen - Ergebnisverwendung
--	---	--	---	--

	<p>Angelegenheiten nach § 9 Abs. 1 EigBG</p> <p>Kämmerer und Bürgermeister:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sind nach § 5 Abs. 1 EigBG zu unterrichten. 	<p>Gesellschaftsvertrag einschließlich Kapitalerhöhung/-herabsetzung (§ 35 Abs. 1 GmbHG);</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Auflösung der Gesellschaft (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG) 	<p>schon deshalb als Instrument kommunalwirtschaftlicher Betätigung der Einzelnen Gemeinde nicht geeignet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zuständigkeiten gemäß § 48 GenG; insbesondere Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats 	
<p>Tätigkeit als Sauersträger (§§ 157 ff. BauGB)</p>	<p>Da keine rechtliche Selbständigkeit des Eigenbetriebs, Übertragung möglich</p>	<p>Übertragung auf Unternehmen nach §§ 158ff. BauGB möglich</p>	<p>Übertragung auf Unternehmen nach §§ 158ff. BauGB möglich</p>	<p>Zwar rechtliche Selbständigkeit, aber Aufgaben können auf Kommunalunternehmen übertragen werden → Übertragung möglich; ggf. §§ 158ff. BauGB zu beachten, insbesondere entsprechende Geeignetheit</p>
<p>Vertretung der Kommune in den Organen</p>	<p>Durch Hauptverwaltungsbeamten/Rat/Betriebsausschuss mit Organisationszuständigkeit nach Eigenbetriebsgesetz/Eigenbetriebsverordnung</p>	<p>Durch Hauptverwaltungsbeamten; Recht der Kommune zur Entsendung weiterer Vertreter in den Aufsichtsrat sofern in Satzung festgelegt (beachte § 103 GemO)</p> <p>Weisungsabhängigkeit der kommunalen Vertreter;</p> <ul style="list-style-type: none"> – in Gesellschafterver- 	<p>Durch Hauptverwaltungsbeamten; Recht der Kommune zur Entsendung weiterer Vertreter in den Aufsichtsrat sofern in Satzung festgelegt (beachte § 103 GemO)</p>	<p>Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister, mit seiner Zustimmung Beigeordneter</p> <p>Weisungsabhängigkeit der kommunalen Vertreter im Verwaltungsrat: ja, in bestimmten Fällen und bei Regelung in Satzung.</p>

		sammlung: Ja – im Aufsichtsrat: Nein		
Öffentlichkeit von Sitzungen	Grundsätzlich: Ja (§ 3 Abs. 1 EigBG iVm GemO)	Grundsätzlich: Nein	Grundsätzlich: Nein	Grundsätzlich nein, es sei denn Gesetz bestimmt im Einzelfall etwas anderes: vgl. § 102b Abs. 3 GemO nF.
Flexibilität bei Entscheidungen	grundsätzlich geringer als bei GmbH und Genossenschaft	Grundsätzlich größer als bei Eigenbetrieb aufgrund rechtlicher Selbständigkeit	Grundsätzlich größer als bei Eigenbetrieb, aber unter Umständen geringer als bei der GmbH, insbesondere durch Einberufungspflichten hinsichtlich der Einberufung der Generalversammlung	Grundsätzlich größer als bei Eigenbetrieb aufgrund rechtlicher Selbständigkeit; mit GmbH vergleichbar.
Mindeststammkapital	Nein, aber „angemessenes“ Stammkapital erforderlich (§ 12 Abs. 2 EigBG)	€ 25.000 (geringer bei sogenannter Unternehmergesellschaft – haftungsbeschränkt)	Kein Mindeststammkapital Zeichnung von einem oder mehreren Geschäftsanteilen durch Mitglieder, auf die Einzahlungen geleistet werden müssen. Bestimmung der Mindesteinlage durch Anzahl der Mitglieder und Satzung	Durch Satzung festzulegen
Kapitalausstattung	Finanzierung durch Kommune	Eigenkapitalausstattung durch Gesellschafter	Einzahlungen auf die gezeichneten Geschäftsanteile durch Mitglieder	Eigenkapitalausstattung durch Gemeinde
Haftung				
a) der Trägerverwaltung	Kommune haftet für sämtliche Verbindlichkeiten	Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt (§ 13 Abs. 2 GmbHG)	Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nach § 2 GenG grundsätzlich nur das Vermögen der Genossenschaft. Im Falle der Insolvenz kann allerdings eine Nachschusspflicht der Mitglieder in der Satzung vorgesehen werden – aber auch ausge-	Kommune haftet <u>nicht</u> für die Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens gegenüber Dritten (§ 102a Abs. 8 GemO); Sie ist aber verpflichtet, die Kommunalanstalt mit den zur Auf-

<p>b) der Organe</p>	<p>Binnenhaftung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine spezialgesetzliche Regelung für Betriebsleiter; gegebenenfalls Rückgriff auf Vorstand/Geschäftsführerhaftung, Haftungsbeschränkung auf Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit gemäß § 46 BRRG, § 14 BAT - im übrigen Haftung nach allgemeinem Kommunalrecht - Außenhaftung: Grundsätzlich nein 	<p>Binnenhaftung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organe haften gegenüber der GmbH für Sorgfaltpflichtverletzungen <ul style="list-style-type: none"> o Geschäftsführer (§ 43 GmbH-Gesetz) o Aufsichtsratsmitglieder (§ 42 Abs. 1 GmbH-Gesetz i.V.m. § 116, 93 Aktiengesetz) - Außenhaftung: Grundsätzlich nein - Freistellungsansprüche der kommunalen Vertreter gegenüber der entsendenden Kommune nach Maßgabe von § 104 GemO 	<p>geschlossen werden</p> <p>Binnenhaftung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organe haften gegenüber der Genossenschaft für Sorgfaltpflichtverletzungen <ul style="list-style-type: none"> o Vorstand § 34 Genossenschaftsgesetz) o Aufsichtsratsmitglieder (§ 41 i.V.m. § 34 Genossenschaftsgesetz) - Außenhaftung: Grundsätzlich nein - Freistellungsansprüche der kommunalen Vertreter gegenüber der entsendenden Kommune nach Maßgabe von § 104 GemO 	<p>gabenerfüllung notwendigen finanz. Mitteln auszustatten und zu erhalten.</p> <p>Binnenhaftung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organe haften gegenüber der Anstalt für Sorgfaltpflichtverletzungen <ul style="list-style-type: none"> o Vorstand o Verwaltungsratsmitglieder - Außenhaftung: Grundsätzlich nein <p>Freistellungsansprüche der kommunalen Vertreter gegenüber der entsendenden Kommune wahrscheinlich nach Maßgabe von § 104 GemO; offen.</p>
<p>Insolvenz</p>	<p>Grundsätzlich kein Insolvenzverfahren über Vermögen der Kommune, § 12 Abs. 1 InsO</p>	<p>Insolvenzantragspflicht der Geschäftsführung, wenn GmbH zahlungsunfähig oder überschuldet ist (§§ 15, 15a InsO)</p>	<p>Insolvenzantragspflicht der Geschäftsführung, wenn GmbH zahlungsunfähig oder überschuldet ist (§§ 15, 15a InsO)</p>	<p>Grds. ist eine Kommunalanstalt nicht insolvenzfähig. Nach § 102a Abs. 8 GemO jedoch keine Haftung der Gemeinde für Verbindlichkeiten des Kommunalun-</p>

				ternehmens; allerdings im Innenverhältnis Gemeinde zur ausreichenden finanziellen Ausstattung verpflichtet.
Haushaltswesen	<p>Wirtschaftsplan mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfolgsplan - Vermögensplan - Stellenplan - 5-jähriger Finanzplanung - Jahresabschluss - Bilanz - GuV Rechnung - Lagebericht 	GemO schreibt in § 105 die jährliche Aufstellung eines Beteiligungsberichts vor.	GemO schreibt in § 105 die jährliche Aufstellung eines Beteiligungsberichts vor.	Wirtschaftsplan sowie 5 jährige Finanzplanung aufzustellen: § 102 a Abs. 6 GemO nF Weitere Regelungen in § 102d GemO nF
Buchführung Jahresabschluss	Kaufmännische doppelte Buchführung. Im Übrigen gelten die Regelungen in §§ 6, 8, 10, 11 EigVO, vgl. auch § 16 EigBG	<p>Ordnungsgemäße Buchführung (§ 41 GmbH-Gesetz)</p> <p>Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 264 ff. HGB (vgl. § 103 Abs. 1 Nr. 5b); bei GmbH's mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften Im übrigen vgl. § 103 Abs. 1 Nr. 5 GemO</p>	<p>Ordnungsgemäße Buchführung (§ 33 GenG)</p> <p>Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 264 ff. HGB (vgl. § 103 Abs. 1 Nr. 5b); bei Genossenschaften mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften Im übrigen vgl. § 103 Abs. 1 Nr. 5 GemO</p>	Kaufmännische doppelte Buchführung. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten Regelungen des HGB sinngemäß; des weiteren weitergehende Regelungen in §§ 102a und d GemO nF, insbesondere Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften
Prüfungswesen	Örtliche/überörtliche Prüfung der	Jahresabschlussprüfung durch	Jahresabschlussprüfung durch Wirt-	Bei Gemeinden mit einem

	Rechnungsprüfungsbehörden (§§ 111, 114 GemO)	Wirtschaftsprüfer; bei GmbH's mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung in der Regel nach den für große Kapitalgesellschaft geltenden Vorschriften Örtliche/Überörtliche Prüfung der Rechnungsprüfungsbehörden Im übrigen vgl. § 103 Abs. 1 Nr. 5 GemO	schaftsprüfer; bei Genossenschaften mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung in der Regel nach den für große Kapitalgesellschaft geltenden Vorschriften Örtliche/Überörtliche Prüfung der Rechnungsprüfungsbehörden Im übrigen vgl. § 103 Abs. 1 Nr. 5 GemO	obligatorischen Prüfungsamt gemäß § 109 GemO erfolgt durch dieses die Prüfung des Jahresabschlusses. Überörtliche Prüfung durch Rechnungsprüfungsbehörde (analog § 114 GemO)
Beamtenverhältnis mit Trägerkörperschaft	Unproblematisch möglich	Problematisch	Problematisch	Eigene Dienstherrenfähigkeit (§ 102a Abs. 7 GemOnF);
Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer	Betriebliche Mitbestimmung über den Personalrat des Eigenbetriebs nach dem Landespersonalvertretungsgesetz	Betriebliche Mitbestimmung über Betriebsrat nach Betriebsverfassungsgesetz bei mindestens 5 wahlberechtigten Arbeitnehmern (von denen 3 wählbar sind) möglich	Betriebliche Mitbestimmung über Betriebsrat nach Betriebsverfassungsgesetz bei mindestens 5 wahlberechtigten Arbeitnehmern (von denen 3 wählbar sind) möglich	Betriebliche Mitbestimmung der Beamten über den Personalrat nach dem Landespersonalvertretungsgesetz
Tarifbindung	Grundsätzlich Bindung an Tarifverträge öffentlicher Arbeitgeber, unter anderem TVÖD	Abhängig von der Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband; Recht, aber nicht Pflicht zur Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband bei maßgebenden kommunalem Einfluss	Abhängig von der Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband; Recht, aber nicht Pflicht zur Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband bei maßgebenden kommunalem Einfluss	wahrscheinlich Bindung an Tarifverträge öffentlicher Arbeitgeber, unter anderem TVÖD
Auflösung	Gemeindlicher Organisationsakt	Gesellschafterbeschluss, Kün-	Gesellschafterbeschluss, Kündigung,	Gemeinderatsbeschluss und

		digung, Liquidation	Liquidation	Genehmigung durch Rechtsaufsichtsbehörde
Kooperations- tauglich?	Keine Trägerschaft durch mehrere Kommunen/Kreise, Eigenbetrieb kann aber Beteiligung im Betriebsvermögen halten.	Ja	Ja	Ja, gemeinsames Kommunalunternehmen möglich: § 24a GKZ BW nF; Beteiligung an anderen Unternehmen möglich, sofern es dem Anstaltszweck dient.

Im Hinblick auf die Auswahl der drei oben dargestellten wirtschaftlichen Betätigungsformen schließen sich folgende Überlegungen hinsichtlich Vor- und Nachteile in Bezug auf den Eigenbetrieb bzw. die jeweils andere oder eigene Gesellschaftsform an:

1. Genossenschaft

Die Genossenschaft kommt im Hinblick auf die Haftung für Verbindlichkeiten als Organisationsform kommunaler Betätigung in Betracht, solange die Nachschusspflicht der Genossen der Höhe nach begrenzt ist; kommunalwirtschaftsrechtlich ausgeschlossen ist jedoch die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschusspflicht. Problematisch im Hinblick auf die Form der wirtschaftlichen Betätigung durch die eingetragene Genossenschaft ist allerdings die nach § 4 GenG vorgesehene **Mindestgröße von 3 Genossen**. Eine Genossenschaft ist insofern auf die Beteiligung mehrerer zugeschnitten und deshalb als Instrument kommunalwirtschaftlicher Betätigung der einzelnen Gemeinde nicht geeignet, weshalb die Genossenschaft in der kommunalen Praxis derzeit eine **sehr untergeordnete Rolle** spielt. Insbesondere problematisch ist der in § 1 Abs. 1 GenG definierte Zweck der Genossenschaft, die ihrem kommunalwirtschaftlichen Einsatz entgegensteht. Die Genossenschaft hat danach die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft **ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zum Zweck**; charakteristisch für die Genossenschaft ist deshalb, dass sie gerade **keinen** eigenen Gewinn anstrebt, sondern eine bloße Hilfsorganisation für die wirtschaftliche Betätigung ihrer Mitglieder ist.

2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist im Gegensatz dazu die **am häufigsten gewählte privatrechtliche Organisationform**. Insbesondere kann die GmbH nach § 1 GmbHG zu **jedem gesetzlich zulässigen Zweck** errichtet werden, so dass sie den Kommunen sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Unternehmen zur Verfügung steht.

Als Vorteile der GmbH gegenüber dem Eigenbetrieb werden häufig angeführt, dass

- aufgrund der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit der GmbH in aller Regel flexibler und rascher entschieden bzw. gehandelt werden kann;
- bei der GmbH eine Abkopplung vom öffentlichen Dienstrecht unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist;
- Sitzungen der Organe (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) bei der GmbH grundsätzlich **nicht öffentlich** sind, was unter Umständen zu einer Endpolitisierung von notwendigen Sachentscheidungen führen kann;
- Bei der GmbH eine unmittelbare Beteiligung Dritter unproblematisch möglich ist, sofern noch die Regelungen der Gemeindeordnung eingehalten werden.

Als Nachteil einer GmbH gegenüber dem Eigenbetrieb wird unter anderem genannt, dass durch die rechtliche Verselbständigung die Kommune und ihre Gremien geringere Entscheidungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten haben. Dieser Nachteil der GmbH relativiert sich allerdings dadurch, dass die Kommunen in den Gremien der Gesellschaft vertreten ist und zusätzlich über eine entsprechende Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages kommunale Entscheidungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten absichern kann bzw. muss, sofern dies die Kommunalverfassung vorgibt. Die Nachteile der Entscheidungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten werden dadurch begrenzt, dass das zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung der GmbH berufene Mitglied der Gemeinde Weisungen unterworfen ist und diese Weisungen in der Gesellschafterversammlung gegenüber dem Geschäftsführer der GmbH aufgrund der Gesellschafterversammlung zustehenden Weisungsrechts wiederholen kann.

3. Selbständige Kommunalanstalt

Die selbständige Kommunalanstalt wird in Baden-Württemberg aller Voraussicht nach eingeführt. Der „Charme“ dieser Organisationsform besteht für kommunale Unternehmen im Vergleich zum rechtlich unselbständigen Regie- oder Eigenbetrieb in der **größeren Selbständigkeit und damit Flexibilität** des Unternehmens aufgrund der Rechtsfähigkeit der Anstalt. Im Vergleich zur GmbH oder anderen privatrechtlichen Organisationsformen werden in der Literatur häufig folgende Vorteile der Kommunalanstalt genannt:

- Kommunen sind bei der Ausgestaltung der inneren Organisation der Anstalt recht frei, wobei gleichzeitig die öffentlich-rechtliche Herkunft der Anstalt den gewünschten kommunalen Einfluss besser abzusichern hilft. Die Vertreter der Kommunen in den Organen der Kommunalanstalt sind – soweit das Gesetz oder die Satzung entsprechende Regelungen beinhalten – weisungsabhängig (in Baden-Württemberg aber wohl eingeschränkt) und gegenüber der Kommune nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- der Anstalt kann **eigene Satzungshoheit** eingeräumt werden und zugunsten der Anstalt ein **Anschluss- und Benutzungszwang** festgelegt werden.
- die **Dienstherrenfähigkeit** der Anstalt; Beschäftigung von Beamten möglich;

In der derzeitigen Situation ist **noch unklar**, ob die Kommunalanstalt tatsächlich Gesetz wird. Es werden erste „**Kinderkrankheiten**“ bestehen, durch teilweise abweichende Regelungen in Baden-Württemberg von einigen anderen Bundesländern. Eine **Umwandlung** der GmbH in eine Kommunalanstalt ist auch noch zu einem **späteren Zeitpunkt möglich**, § 102c GemO nF.

Nach alledem erscheint die Betätigung in der Rechtsform der GmbH – derzeit noch - vorzugswürdig. Die vermeintlich angeführten Nachteile lassen sich durch entsprechende Satzungsregelungen zum Teil überwinden bzw. abschwächen. Die Kommunalanstalt steht derzeit noch nicht zur Verfügung und muss erst in Baden-Württemberg noch „erprobt“ werden.